



Reglement Jokertage

Gemäss § 30 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 können die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.

Die Verordnung gibt folgende Rahmenbedingungen vor:

- Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet.
- Nicht bezogene Jokertage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden und verfallen.

Im Weiteren sieht die Verordnung vor, dass Einzelheiten durch die Gemeinde zu regeln sind. Gestützt auf diese gesetzlichen Vorgaben erlässt die Primarschulpflege Dänikon-Hüttikon folgende zusätzliche Regelung:

- a) An folgenden Tagen können **keine** Jokertage bezogen werden:
 - 1. Schultag nach den Sommerferien
 - Projektwoche
 - Schulreise
 - Klassenlager
- b) Die Eltern melden der Klassenlehrperson den Bezug eines Jokertages spätestens **zwei Tage** im Voraus schriftlich.
- c) Kann ein Kind infolge Bezug eines Jokertages nicht an einer Prüfung teilnehmen, so entscheidet die Lehrperson, ob die Prüfung nachgeholt werden muss oder nicht. Ist eine Prüfung nachzuholen, so kann dies allenfalls auch ausserhalb der regulären Schulzeit geschehen.
- d) Der in der Klasse bearbeitete Unterrichtsstoff muss vom Kind nachgeholt werden. Die Lehrperson gibt den zu bearbeitenden Stoff mit nach Hause. Es ist die Pflicht der Eltern, dafür zu sorgen, dass der Stoff nachgearbeitet wird.
- e) Für Absenzen, die in § 29 der Volksschulverordnung (siehe Rückseite) definiert sind, müssen keine Jokertage eingesetzt werden. Gesuche müssen mindestens 3 Wochen im Voraus an die **Schulleitung** gestellt werden.
- f) Zusätzlich zu den Jokertagen gibt es keine weiteren Möglichkeiten, ein Kind für Ferien vom Unterricht dispensieren zu lassen.

Dieses Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 17. März 2009 genehmigt und löst das Reglement vom 27. März 2007 ab. Es tritt sofort in Kraft.

Dänikon, im März 2009

Primarschule Dänikon-Hüttikon



Volksschulverordnung § 29

Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

Dispensationsgründe sind insbesondere:

- a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler.
- b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler.
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art.
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen.
- e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen.
- f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.